**Jahresbericht** 

2003

suissimage

Neuengasse 23 | CH-3001 Bern | +41 31 313 36 36 Maupas 2 | CH-1004 Lausanne | +41 21 323 59 44

mail@suissimage.ch

### Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Präsidentin	3
2003 in Kürze	4
Organisation und Verwaltung	7
Einnahmen und Verteilungen  • Grundsätzliches zu Einnahmen und Verteilungen  • Gemeinsame Tarife (obligatorische Kollektivverwertung)  • Übrige Urheberrechte (freiwillige Kollektivverwertung)	13 14 21
Unsere Mitglieder	25
Nationale und internationale Zusammenarbeit	29
Aufsicht	35
Jahresrechnung  • Bilanz 2003  • Erfolgsrechnungen 2003  • Erläuterungen zur Jahresrechnung 2003	39 40 43
Kontrollstellenbericht	47
Impressum	48



### Vorwort der Präsidentin

Nicht nur in der Schweiz, auch auf europäischer Ebene gehören Fragen rund um das Urheberrecht zu den thematischen Dauerbrennern. Das ist nicht weiter erstaunlich, geht es doch um Verteilkämpfe und Interessenkonflikte zwischen Nutzern und Rechteinhabern von gewaltigen finanziellen Ausmassen. Gesprochen wird von 5–7% des Bruttoinlandprodukts der Europäischen Union (EU), welches durch urheberrechtlich oder verwandte Schutzrechte geschützte Produkte und Dienstleistungen erwirtschaftet wird. Darum will – ähnlich wie bei uns – auch in den zuständigen EU-Gremien gut Ding offenbar Weile haben. Nachdem die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten von der EG-Gesetzgebung seit 1992 anerkannt ist, wird darüber auch immer wieder diskutiert. Verschiedenste Ausschüsse des Europäischen Parlaments haben sich in der Folge an den Arbeiten am Entwurf für einen Gemeinschaftsrahmen für Verwertungsgesellschaften beteiligt, welcher im Dezember 2003 einstimmig angenommen wurde. Die Entschliessung wird nun dem Rat, der Kommission sowie allen Mitgliedstaaten übermittelt.

Es ist erfreulich, festzustellen, dass die Schweiz als Nicht-EU-Mitglied einen Grossteil der aufgestellten Prinzipien und Forderungen sowohl gesetzgeberisch als auch in der praktischen Umsetzung erfüllt.

Der EU-Bericht hebt nicht nur die wirtschaftliche, sondern vor allem auch die kulturpolitische Bedeutung des Urheberrechts hervor und nennt in diesem Zusammenhang die Rolle der Verwertungsgesellschaften als wichtigen Faktor zur Förderung der Kreativität und der Beeinflussung sprachlicher und kultureller Vielfalt. Vorbehaltlos wird ihre unverzichtbare Rolle als Interessenwahrer und Verbindungsglied im Parallelogramm der (ungleichen!) Kräfte gewürdigt. Zwar wird im Zusammenhang mit der Diskussion rund um Digital Rights Management (DRM) anerkannt, dass die Einführung von DRM möglicherweise zu einem Mehr an individuell zuordenbaren Einnahmen führen kann, dass solche Systeme aber die kollektive Verwertung und die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften nicht ersetzen können. Wörtlich wird ausgeführt, dass «Verwertungsgesellschaften die wichtigste Option für den wirksamen Schutz des Urheberrechts ...» darstellen. Dass an diese angesichts der involvierten finanziellen und ideellen Interessen ein hoher Anspruch punkto Transparenz und demokratischer Strukturen gestellt wird, ist selbstverständlich.

Der Bericht geht aber auch der Frage der Wettbewerbsverträglichkeit der De-facto-Monopolistenstellung der Verwertungsgesellschaften nach. Er kommt zum interessanten, vom EU-Gerichtshof gestützten Schluss, dass Kollektivverwertung – entgegen der zu kurz greifenden Meinung – nicht nur dem einzelnen Urheber und Rechteinhaber dient, sondern namentlich auch den wirtschaftlich interessierten Nutzern. Diese sind – gerade in einem von Wettbewerb gekennzeichneten Umfeld – auf die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften angewiesen, weil sie den Rechteerwerb erleichtern. Es ist somit die exklusive Stellung der Verwertungsgesellschaften, welche Garantin dafür bildet, dass eine weiterreichende und wettbewerbsschädliche Konzentration von geistigem Eigentum verhindert wird. Diese Feststellung wird namentlich auf dem Hintergrund der zunehmenden Medienkonzentration und ihres Einflusses auf die Rechtewahrnehmung getroffen. Verwertungsgesellschaften, deren Aufgabe als Rechteverwalterinnen im öffentlichen Interesse liegt, stellen aus Sicht des EU-Parlaments darum so lange kein Wettbewerbsproblem dar, als sie nicht ihren Mitgliedern oder beim Zugang zu Rechten unangemessene Beschränkungen auferlegen respektive ihre Stellung in rechtsmissbräuchlicher Weise ausnutzen. «Débat à suivre», kann man da nur sagen!

Dr. Lili Nabholz-Haidegger, Zollikon

### 2003 in Kürze

### Verwertungsbewilligung erneuert

Die Tätigkeit von SUISSIMAGE basiert auf einer Verwertungsbewilligung des Eidgenössischen Institutes für Geistiges Eigentum, welche jeweils für fünf Jahre erteilt wird. Die bisherige Bewilligung wurde im Dezember 2003 für die Zeitperiode vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2008 erneuert und berechtigt uns, für das Repertoire der audiovisuellen Werke weiterhin die der obligatorischen Kollektivverwertung unterliegenden Zweitnutzungsrechte (Gemeinsame Tarife) wahrzunehmen. > Seite 35

### Unterschiedliche Entwicklungen bei den Massentarifen

Der einnahmenmässig bedeutsamste Tarif ist weiterhin der Kabeltarif (GT 1). Im Berichtsjahr konnten erstmals Zusatzentschädigungen für das kostenpflichtige Angebot von Programmpaketen in Rechnung gestellt werden, und die Gesamteinnahmen aus diesem Tarif sind wiederum etwas angestiegen.

Dagegen sind die Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung für das private Kopieren (GT 4a) stark rückläufig, da der Verkauf leerer Videokassetten markant eingebrochen ist. Im Bereich des privaten Kopierens wird in zunehmendem Masse auf neue Trägergenerationen (CD-R data sowie DVD) gesetzt, doch konnten die Einnahmen aus den dafür geschaffenen neuen Tarifen (GT 4b und 4c) die Ausfälle beim GT 4a bisher nicht kompensieren. Im kommenden Jahr sollen weitere Tarife für sämtliche neuen Formen von leeren Ton- und Tonbildträgern geschaffen werden, insbesondere auch für die Festplatte, da Marktstudien gezeigt haben, dass geschützte Werke durch Privatpersonen häufig direkt auf Festplatten kopiert werden. > Seite 16

### Mehreinnahmen für unsere Mitglieder

Nachdem es uns gelungen ist, einige Lücken – namentlich bei der Wahrnehmung der Senderechte im Falle von Ausstrahlungen auf SF DRS – zu schliessen, haben die Einnahmen aus der Senderechtsverwaltung wie auch aus dem Ausland gegenüber dem Vorjahr wiederum leicht zugenommen. Diese Einnahmen sind für unsere Mitglieder von besonderem Interesse, weil sie vollumfänglich ihnen selbst zustehen und damit in der Schweiz verbleiben; dies im Gegensatz zu den Einnahmen aus den Gemeinsamen Tarifen, welche an sämtliche Berechtigten aller auf rund 30 TV-Programmen ausgestrahlten Sendungen und damit weltweit verteilt werden. > Seite 21ff

### Vorteilhafte Zusammenarbeit mit SSA und SWISSPERFORM

Im Berichtsjahr jährte sich der mit der SSA 1998 abgeschlossene Zusammenarbeitsvertrag zum fünften Mal und mit SWISSPERFORM besteht ein solcher bezüglich der Verteilung der Ansprüche der Produzierenden im Bereich Audiovision sogar bereits seit 1997. Beide Verträge haben zum Zweck, die Ansprüche im Bereich der audiovisuellen Werke zu bündeln, mehrmalige Anmeldungen seitens unserer Mitglieder zu vermeiden und die Erträge in finanzieller Hinsicht zu optimieren. In beiden Fällen läuft diese operative Zusammenarbeit gut und zum Vorteil unserer Berechtigten. > Seite 29

### Ausbau des Rechtsdienstes in Bern

Um dem vermehrten Bedürfnis unserer Mitglieder nach Rechtsauskunften und rechtlicher Beratung gerecht zu werden, wurde der Rechtsdienst in Bern personell ausgebaut. Im Berichtsjahr haben sich mit Barbara Baumann, Sandra Künzi und Sven Wälti nun erstmals drei Personen mit den rechtlichen Anliegen unserer Mitglieder befasst und diese bei Vertragsfragen beraten. > Seite 10

### Gemeinsame PR-Offensive im Bildungsbereich

Das Urheberrecht ist auf praktisch allen Stufen unseres Bildungssystems heute kaum ein Thema. Lehrpersonen wie Schüler/-innen sind häufig sowohl selbst Urheber als auch Nutzer von Urheberrechten. Das Wissen, was urheberrechtlich erlaubt und was verboten ist, wie auch das Unrechtsbewusstsein bei Urheberrechtsverletzungen sind praktisch inexistent. Die fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften haben sich daher für eine gemeinsame PR-Offensive im Bildungsbereich entschieden und im Berichtsjahr in Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) ein entsprechendes Projekt an die Hand genommen. Im Frühjahr 2004 wird in einem ersten Schritt eine Informationsbroschüre mit CD-ROM erscheinen, welche sich an die Lehrpersonen aller Stufen wendet. > Seite 29



### Gremien

### Generalversammlung

Am 25. April 2003 waren Mitglieder, Gäste und Mitarbeiter/-innen zur Generalversammlung von SUISSIMAGE in Bern eingeladen, welche durch die Präsidentin von SUISSIMAGE, Lili Nabholz, geleitet wurde.

Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget gaben zu keinen Diskussionen Anlass. Sowohl die Präsidentin als auch der Vorstand wurden wiedergewählt, wobei der aus dem Vorstand zurücktretende Pierre-André Thiébaud durch Gérard Ruey, Filmproduzent der CAB Productions SA in Lausanne, ersetzt wurde. Ebenfalls wiedergewählt wurde die PricewaterhouseCoopers AG als Kontrollstelle.

Auf Interesse stiessen wie üblich die Berichte von Kultur- und Solidaritätsfonds, die auch zu einigen Fragen und Diskussionen Anlass gaben.

Schliesslich stimmte die Generalversammlung einer Änderung des Verteilreglementes hinsichtlich der bei den Verteilungen zu berücksichtigenden TV-Programme zu. Dies war deshalb nötig, weil im Schweizer Kabelnetz als Folge der Vielsprachigkeit immer mehr Fernsehprogramme weitergesendet werden, von denen bisher zwischen 25 und 30 an den Verteilungen partizipierten. Diese Anzahl wollte man auch in Zukunft in etwa beibehalten. Dazu wird neu in einem ersten Schritt aufgrund verschiedener Gewichtungsfaktoren festgelegt, ob ein Programm überhaupt an der Verteilung partizipiert oder nicht, und in einem zweiten Schritt erhalten jene Programme, die an der Verteilung partizipieren, entsprechend ihrer Senderdichte einen Gewichtungsfaktor. Diesem neuen Verfahren haben auch die zuständigen Gremien von SSA und SWISSPERFORM zugestimmt, sodass für alle audiovisuellen Werke und Rechte dieselben Verteilregeln gelten.

Im Anschluss an den formellen Teil der Generalversammlung legte Albrecht Gasteiner vom DVD Forum Schweiz dar, was eine DVD attraktiv macht, und anschliessend präsentierte Werner Schweizer als Mitglied der Kulturkommission SUISSIMAGE Ausschnitte von durch den Kulturfonds unterstützten Schweizer DVDs.

Schliesslich waren die Anwesenden wie üblich zu Apéro und Mittagessen eingeladen.

### Vorstand

Der Vorstand setzt sich seit der Generalversammlung 2003 aus den folgenden Personen zusammen:

Lili Nabholz, Rechtsanwältin, Zollikon (Präsidentin)
José Michel Buhler, distributeur, Genève
Daniel Calderon, réalisateur/scénariste/producteur, Genève (Vizepräsident)
Martin Hellstern, Filmkaufmann, Comano
Marcel Hoehn, Produzent, Zürich
Mirjam Krakenberger, Editorin, Zürich
Rolf Lyssy, Filmautor/Regisseur, Zürich
Georg Radanowicz, Filmautor, Aathal (Vizepräsident)
Gérard Ruey, producteur, Lausanne
Werner Schweizer, Filmproduzent, Zürich
Jacqueline Surchat, cinéaste, Territet

Daniel Calderon und Georg Radanowicz wurden durch den Vorstand in ihrer Funktion als Vizepräsidenten bestätigt.

Der Vorstand hat sich im Berichtsjahr zu insgesamt sieben Sitzungen getroffen. Dabei hat er vorab die Geschäfte der Generalversammlung vorbereitet und sich insbesondere mit den Anpassungen des Verteilreglementes befasst. Regelmässig wurden die Berichte der Geschäftsleitung über die Geschäftstätigkeit diskutiert, und es wurden die Entwicklungen bei den verschiedenen Tarifen besprochen. Weiter hat der Vorstand die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Fernsehprogramme festgelegt, den Minutenwert beim Senderecht für das Jahr 2003 bestimmt und hinsichtlich der Verteilung der Einnahmen aus den Gemeinsamen Tarifen Rückstellungen für verspätete Ansprüche gebildet.

Nachdem die Generalversammlung 1996 eine Öffnung der Mitgliedschaft für die Kategorie der so genannten «anderen Miturheber» (also insbesondere Kamera und Schnitt) beschlossen hatte, hat sich der Vorstand mit der seitherigen Entwicklung in diesem Bereich befasst. Weiter wurde ein Gespräch mit der Aufsichtsbehörde bezüglich der Nutzungsrechte an alten Filmen geführt; eine Unterstellung dieser Rechtewahrnehmung unter die obligatorische Kollektivverwertung hat sich als nicht realistisch erwiesen und eine freiwillige Kollektivverwertung solcher Rechte selbst für das Schweizer Repertoire als disproportioniert.

Wichtig war die Zustimmung des Vorstandes zu einer erweiterten Zusammenarbeit mit SWISSPERFORM: Künftig sollen auch die von SWISSPERFORM verwalteten Leistungsschutzrechte der Schauspielerinnen und Schauspieler über die Filmdatenbank von SUISSIMAGE abgerechnet werden, womit administrative Doppelspurigkeiten vermieden werden.

Ein weiteres Thema war die Mitgliedschaft von SUISSIMAGE bei der Dachorganisation CISAC (Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs), wobei der Vorstand unter Abwägung von Kosten und Nutzen den Beschluss gefasst hat, dieser Organisation künftig nur noch als «membre associé» anzugehören (vgl. Seite 30).

Schliesslich hat der Vorstand die Einhaltung des Budgets überwacht und sich Ende Jahr über die Informatikprojekte 2004 orientieren lassen sowie das Budget 2004 zuhanden der Generalversammlung verabschiedet.

### Stiftungsrat Solidaritätsfonds

Der Stiftungsrat des Solidaritätsfonds setzte sich im Berichtsjahr aus den folgenden Personen zusammen:

Marian Amstutz, Filmschaffende, Bern Alain Bottarelli, Lausanne Peter Hellstern, Filmkaufmann, Magliaso Brigitte Hofer, Produzentin, Zürich Georg Radanowicz, Filmautor, Aathal

Leiterin der Geschäftsstelle des Solidaritätsfonds ist Sandra Künzi, welche administrativ von Corinne Linder unterstützt wird.

### **Stiftungsrat Kulturfonds**

Der Kulturkommission genannte Stiftungsrat des Kulturfonds setzte sich im Berichtsjahr aus den folgenden Personen zusammen:

Roland Cosandey, professeur, Vevey Anne-Catherine Lang, Filmverleiherin, Rorbas Josy Meier, Regisseurin, Zürich Hans-Ulrich Schlumpf, Regisseur, Zürich Werner S. Schweizer, Filmproduzent, Zürich

Leiterin der Geschäftsstelle des Kulturfonds ist Corinne Frei, welche administrativ von Christine Schoder unterstützt wird.

Die beiden Stiftungen Kultur- und Solidaritätsfonds berichten wie üblich in eigenen Jahresberichten über ihre Tätigkeit.

Bei Redaktionsschluss arbeiteten die folgenden Personen bei SUISSIMAGE (in alphabetischer Reihenfolge):

Barbara Baumann, Rechtsdienst Doris Bieri, Dokumentation Christine Bühlmann, Lizenzierung & Verteilung Karin Chiquet, Dokumentation Fiona Dürler, stv. Geschäfts-

Corinne Frei, bureau romand Michèle Gohy, bureau romand Irene Graber, Dokumentation Eveline Hug, Informatik Jolanda Jäggi, Dokumentation Pascale Juhel, Informatik

führerin

Olivia Kövesdi, Dokumentation Sandra Künzi, Rechtsdienst Annette Lehmann, Lizenzierung & Verteilung

Corinne Linder, Sekretariat Dieter Meier, Geschäftsführer Teofila Merelas, Reinigung Patricia Mérillat, Dokumentation

**Eliane Renfer,** Lizenzierung & Verteilung

Patrick Rentsch, Informatik Ruth Riesen, Personalwesen Dominique Salis-Délez, Dokumentation

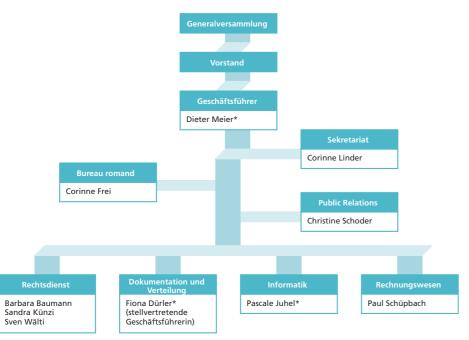
Christine Schoder, PR
Paul Schüpbach, Rechnungswesen

Annina Treidel, Dokumentation Caroline Wagschal, Lizenzierung & Verteilung Sven Wälti, Rechtsdienst Jana Warsitzki, Dokumentation Ruth Zumthurm, Lizenzierung & Verteilung Christiane Zutter, Dokumenta-

tion

### Geschäftsstelle

Der Tätigkeit der Geschäftsstelle liegt das folgende Organigramm zugrunde:



\* Mitglieder der Geschäftsleitung

Die Haupttätigkeit der Geschäftsstelle besteht im Wesentlichen im Einziehen und im Verteilen von Entschädigungen sowie generell in der Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Berechtigten an audiovisuellen Werken im In- und Ausland. Dies wird in separaten Kapiteln beschrieben. An dieser Stelle sei lediglich auf einige besondere Punkte hingewiesen:

- Im Berichtsjahr hat die Informatik für die Rechteverwaltung zwei zentrale Lösungen (weiter-)entwickelt: Einerseits konnten vermehrt Werkanmeldungen unserer Schwestergesellschaften automatisch in unsere Datenbank übernommen werden. Dies mag einfach tönen, ist aber ausserordentlich kompliziert, da selbst bei vereinbartem Datenaustauschformat die Inhalte der einzelnen Felder durch verschiedene Gesellschaften unterschiedlich interpretiert und definiert werden. Dementsprechend sind auch bei einer automatischen Werkdatenübernahme Plausibilisierungen und Kontrollen erforderlich, die nach wie vor manuell und visuell zu erfolgen haben. Als weiterer wichtiger Schritt ist die Erarbeitung einer Informatiklösung für eine umfassende und integrale Verwaltung der Senderechte zu erwähnen.
- Auf die Änderungen hinsichtlich der verteilrelevanten Fernsehprogramme ist bereits unter dem Titel «Generalversammlung» (vorne Seite 7) hingewiesen worden. Mit Verfügung vom 3.6.2003 hat das Institut für Geistiges Eigentum die von der Generalversammlung beschlossene Änderung des Verteilreglementes genehmigt. Die für das Nutzungsjahr 2003 verteilrelevanten Fernsehprogramme wurden von SUISSIMAGE, SSA und SWISSPERFORM nun gemeinsam bereits nach dem neuen System festgelegt.
- Ebenfalls in Absprache mit der SSA und SWISSPERFORM wurde ein neues Verfahren im Bereich der Nachabrechnungen entwickelt und im Berichtsjahr vom Vorstand verabschiedet. Das bisherige Verfahren hat bei den drei Gesellschaften zu nicht weniger als insgesamt 45 Nachabrechnungen pro Jahr geführt und musste daher gestrafft werden. Für verspätete Ansprüche von Berechtigten gibt es künftig für jedes Nutzungsjahr nur noch zwei Nachabrechnungen. Für eine erste Nachabrechnung hinsichtlich Ansprüchen, die mit einem Jahr Verspätung eintreffen, stehen 80% der gesamten Rückstellungen zur Verfügung und für eine Endausschüttung nach Ablauf der Verjährungsfrist die verbleibenden 20%.
- Zusammen mit den betroffenen Verbänden und der SUISA haben wir schliesslich das Projekt eines Mustervertrages für Komponisten/-innen von Filmmusik nach langem wieder an die Hand genommen und versucht, nun doch noch zu einer einvernehmlichen Lösung eines gemeinsamen Mustervertrages zu kommen. Dies war bis Ende 2003 noch nicht der Fall.

## Einnahmen & Verteilungen

### **Grundsätzliches zu Einnahmen und Verteilungen**

_									
	Die gesamten Einnahmen auf einen Blick								
	(in tausend Franken)	2003	2002	Veränderung +/- %					
	Einnahmen aus Urheberrechten								
	obligatorische Kollektivverwertung	35′539	35′004	+ 1,6%					
	freiwillige Kollektivverwertung	1′601	1′515	+ 5,7%					
	Nebeneinnahmen und Zinsen	1′328	1′310	+ 1,4%					
	Total Einnahmen	38'478	37′829	+ 1,7%					

Einnahmen und Verteilungen aus der obligatorischen und aus der freiwilligen Kollektivverwertung folgen einem unterschiedlichen Rhythmus:

- Bei den Gemeinsamen Tarifen (obligatorische Kollektivverwertung von Zweitnutzungsrechten) erfolgen die Einnahmen pauschal. An diesen Einnahmen partizipieren Sendungen von Werken, die bis spätestens Ende März des Folgejahres angemeldet werden (und falls neben dem Werk auch die Sendung gemeldet wird, erstreckt sich diese Frist bis Ende Juni des Folgejahres). Die Verteilung dieser Einnahmen kann somit erst im zweiten Halbjahr des Folgejahres erfolgen. Die Verteilung im Berichtsjahr (2003) betrifft somit die Einnahmen aus dem Vorjahr (2002). Die Individualverteilung der Einnahmen aus den Gemeinsamen Tarifen ist in der Jahresrechnung unter Ziffer 3 «Verteilung Urheberrechte» abgebildet. Bei den Gemeinsamen Tarifen gibt es überdies jährlich Nachabrechnungen über verspätete Ansprüche sowie eine Ausschüttung von bisher blockierten Entschädigungen, bei welchen kollidierende Mehrfachansprüche aufgelöst werden konnten.
- Anders ist es im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung. Hier stellt SUISSIMAGE in
  der Regel nur für jene Sendungen Rechnung, bei denen das Werk bei SUISSIMAGE
  bereits angemeldet ist, und die Entschädigungen gehen dementsprechend in der Regel
  werkbezogen ein. Dies bedeutet, dass solche Entschädigungen laufend an die Berechtigten weitergeleitet werden. Die Verteilung erfolgt in der Regel im gleichen Jahr wie
  der Zahlungseingang und ist in der Betriebsrechnung (Ziff. 2) abgebildet.

### Abrechnungstermine

Im Verlaufe eines Jahres gibt es Abrechnungen in verschiedenen Bereichen, welche in der Regel einem bestimmten Rhythmus folgen:

- Die Ordentliche Abrechnung über die Zweitnutzungsrechte des Vorjahres findet jeweils im Dezember statt (im Oktober erhalten die Berechtigten die Kontrollliste und können fehlende Nutzungen nachmelden).
- Im Februar erfolgen bei den Gemeinsamen Tarifen die Nachabrechnungen über verspätete Ansprüche von Berechtigten.
- Rund alle vier Monate gibt es Abrechnungen über die aus dem Ausland eingegangenen Entschädigungen – einmal jährlich werden die Gelder des Auslandsammeltopfes verteilt.
- Alle zwei Monate (in der Regel drei bis sechs Monate nach der Sendung) werden die Senderechte abgerechnet.
- Ungefähr ein- bis zweimal jährlich werden Zahlungen aus aufgelösten kollidierenden Mehrfachmeldungen (KMM) ausbezahlt.

Die vorgesehenen Auszahlungstermine finden sich unter:

www.suissimage.ch/d/

### **Gemeinsame Tarife (obligatorische Kollektivverwertung)**

	GT 1 Kabelweiter- sendung (WS)	GT 2 Weitersenden mit Umsetzern (WS)	GT 7a Schulen: Basis- nutzung (SN)	<b>GT 7b</b> Erweiterte schul. Nutzung (SN)
Inkasso durch SUISSIMAGE	(SUISSIMAGE)	(SUISSIMAGE)	(SUISSIMAGE)	(SUISSIMAGE)
Gesamtertrag	61'675'629.12	311′231.60	*1′353′711.25	166′112.60
Fremdanteile im Tarif	621′065.60		60'000.00	755.70
Zur Grobverteilung an schweiz. Schwester- gesellschaften	61′054′563.52	311′231.60	*1′293′711.25	165′356.90
Anteile am Tarif (ohne Fremdanteile)				
• SUISA	10'902'880.90	57'898.25	*156′176.30	16′368.15
• ProLitteris	4'444'109.05	23′599.80	*70′249.85	9′042.15
• SSA	2′073′917.55	11′013.25	*35′124.95	4′521.10
• SWISSPERFORM	13′650′733.46	59′500.20	323′131.55	38′159.30
• SUISSIMAGE	29'982'922.56	159′220.10	*709'028.60	97′266.20

	GT 3a/b	**GT 4a/b/c	GT 5	GT 6
	Sendeempfang	Privates Kopieren:	Vermieten durch	Vermieten durch
Inkasso durch	(SE)	Leerträger-	Videotheken	Bibliotheken
schweizerische	(SUISA)	vergütung (PK)	(VE)	(VE)
Schwestergesellschaft		(SUISA)	(SUISA)	(ProLitteris)
Anteil SUISSIMAGE	733′244.25	3'239'759.20	563′143.25	64′997.75

- \* Darin inbegriffen ist ein zusätzlicher Ertrag aus Vertrag.
- \*\* Die Grobaufteilung auf die verschiedenen Repertoires steht bei den neuen GT 4b und 4c noch nicht fest, sodass provisorisch ein Anteil der Gesamteinnahmen abgegrenzt und als Einnahmen verbucht wurde.

### Gemeinsame Tarife 1 (Kabelweitersendung) und 2 (Weitersendung über Umsetzer)

Von den Einnahmen her am bedeutsamsten ist für SUISSIMAGE nach wie vor der Kabeltarif (GT 1), welcher die Entschädigung für das Weitersenden in den herkömmlichen Fernsehkabelnetzen regelt. Noch immer ist beim Total der Kabelanschlüsse mit 1,7% ein kleiner

Einige Kabelnetzbetreiber haben damit begonnen, ihren Abonnenten über das Grundangebot hinaus kostenpflichtige, thematisch oder sprachlich zusammengestellte Zusatzpakete anzubieten. Soweit solche Pakete aus Programmen zusammengesetzt sind, die rechtlich gesehen eine Weitersendung darstellen, ist auf dem damit im Vorjahr erzielten Bruttoertrag eine Zusatzentschädigung in der Höhe von 12% geschuldet. Im Berichtsjahr konnten unter diesem Titel erstmals Zusatzentschädigungen in Rechnung gestellt werden und die Gesamteinnahmen aus diesem Tarif sind gut 0,5 Mio. Franken oder 2% höher als im Vorjahr. Im Berichtsjahr haben wir bei der Schiedskommission eine vorgängige Tarifanpassung beantragt, wonach Kabelbetreiber mit mehr als 50 000 Anschlüssen monatliche Zahlungen oder aber Sicherheiten zu leisten hätten. Dies deshalb, weil die vier grössten Kabelbetreiber etwas über 54% aller Anschlüsse betreiben, während auf die übrigen 444 die restlichen 46% aller Anschlüsse entfallen. Mit anderen Worten gibt es einige wenige ganz grosse Kabelbetreiber und sehr viele ganz kleine. Mit Beschluss vom 11. Juni 2003 hat die Schiedskommission unser Gesuch abgelehnt und festgestellt, das veränderte wirtschaft-

liche Umfeld sei nicht als ein genügend wichtiger Grund für eine vorzeitige Tarifänderung anzusehen, da sonst gestützt auf diese Argumentation auch die Beständigkeit weiterer Tarife in Frage gestellt werden könnte.

Nachdem die Betreiber von Kabelfernsehnetzen ihre Netze für den Internetzugang und für Telefonie geöffnet haben, beginnen umgekehrt die Betreiber von Telefonnetzen damit, mittels ADSL-Verbindungen Fernsehprogramme weiterzusenden, und es haben im Berichtsjahr erste Verhandlungen mit solchen Betreibern über die Abgeltung der Rechte stattgefunden. Um erste Testbetriebe zu ermöglichen, wurden vereinzelte, zeitlich befristete Verträge unter analoger Beiziehung der bestehenden Weitersendetarife abgeschlossen. Im Jahr 2004 gilt es für diesen Bereich eine definitive Lösung zu suchen.

Weiter wurden wir auch mit der interessanten Frage konfrontiert, ob es nicht möglich sei, über die Verwertungsgesellschaften die Rechte für ein leicht zeitversetztes Weitersenden zu erwerben. Dies hiesse, dass sich ein Abonnent, welcher abends um 21.00 Uhr nach Hause kommt, noch den ganzen Film ansehen kann, der bereits um 20.00 Uhr begonnen hat. Da gemäss geltendem Recht nur das Recht zur «zeitgleichen» Weitersendung der obligatorischen Kollektivverwertung unterstellt ist, müssten bei einer freiwilligen Kollektivverwertung über Verwertungsgesellschaften sämtliche Berechtigten damit einverstanden sein, was derzeit (noch) nicht der Fall ist. Andererseits gilt es zu bedenken, dass es den Nutzern bei der zeitversetzten Weitersendung in genau gleicher Weise wie bei der zeitgleichen Weitersendung unmöglich ist, bei Tausenden von Berechtigten individualvertraglich die Rechte zu erwerben. Die weitere Entwicklung in diesem Bereich ist somit noch völlig offen.

Der Gemeinsame Tarif 2 regelt das drahtlose Weitersenden mittels Umsetzeranlagen im Alpengebiet. Zunehmend werden allerdings auch in Bergregionen solche Anlagen durch Kabelnetze ersetzt.

### Senderdichten per 1.1.2003 in Prozenten

Die nebenstehende Tabelle gibt Auskunft darüber, wie viel Prozent aller mit Kabelfernsehanschlüssen ausgestatteten Haushalte ein bestimmtes Programm empfangen können. Gesamthaft werden in Schweizer Kabelnetzen über 120 verschiedene TV-Programme weitergesendet, wobei sich die Tabelle auf die am häufigsten verbreiteten beschränkt.

Sender	2′716′	748
	Kabela	nschlüs
	= 1009	%
SF 1	99.69	(99.60
SF 2	98.56	(99.56
TSR 1	99.68	(99.65
TSR 2	95.22	(96.86
TSI 1	99.66	(99.81
TSI 2	96.15	(95.17
SF Info	63.88	(59.39
3sat	87.70	(87.08
ARD	99.69	(99.52
ZDF	99.68	(99.46
S 3	75.60	(81.93
B 3	73.73	(73.62
SAT 1	97.16	(98.00
RTL	97.57	(97.97
RTL 2	76.97	(78.55
PRO 7	77.94	(78.80
VOX	67.73	(74.08
Kabel 1	66.43	(72.65
ORF 1	95.75	(95.98
ORF 2	73.24	(76.85
RAI 1	98.82	(99.15
RAI 2	55.68	(96.46
TF 1	97.23	(96.94
FR 2	96.14	(95.84
FR 3	79.50	(80.10
M 6	38.53	(53.39
ARTE $(d + f)$	100	(100
Kinderkanal	76.40	(78.26
France 5	23.51	(25.17
TV 5	84.78	(89.33
(Vorjahr in Klam	mer)	

### Gemeinsame Tarife 3a und 3b (Sendeempfang)

Der Gemeinsame Tarif 3a regelt den Sendeempfang in öffentlichen Lokalen (Verkaufsgeschäfte, Restaurants, Aufenthaltsräume etc.). Eine Studie des GfS-Forschungsinstitutes belegt, dass die Kosten dieser «Hintergrundunterhaltung» höher sind, als wir bisher angenommen haben. Die für die Tarifhöhe massgebenden Verhandlungen mit den Nutzerorganisationen sind indessen bereits daran gescheitert, dass es strittig blieb, welche Nutzerverbände zu den Verhandlungen überhaupt eingeladen werden müssen. Nachdem die Verhandlungen gescheitert waren, haben die Verwertungsgesellschaften bei der Schiedskommission einen auf ein Jahr befristeten Tarif eingereicht, welcher um 25% höhere Tarifansätze vorsah. Dieses Tarifgenehmigungsverfahren sollte dabei insbesondere der Klärung der Frage dienen, welches die massgebenden und zu den Tarifverhandlungen beizuziehenden Nutzerverbände sind, mit denen dann ein neuer Tarif für die Zukunft auszuhandeln wäre.

Die Schiedskommission hat entschieden, der Kreis der Verhandlungspartner sei bei

künftigen Tarifverhandlungen zu erweitern. Im Übrigen hat sie den Tarif genehmigt, allerdings die beantragte Erhöhung von 25% als zu sprunghaft beurteilt und auf 5% reduziert. Die Verhandlungen für einen neuen Tarif werden daher im laufenden Jahr weitergeführt. Der Gemeinsame Tarif 3b regelt den Empfang von Sendungen in Verkehrsmitteln und ist daher für SUISSIMAGE nur von marginaler Bedeutung.

### Gemeinsame Tarife 4a, 4b und 4c (Leerträgervergütungen für das private Kopieren)

Seit 1994 legt ein **Gemeinsamer Tarif 4a** die Entschädigungen auf leeren Audio- und Videokassetten für das private Kopieren geschützter Werke fest. Zwischenzeitlich hat die technische Entwicklung zu neuen Geräten und Leerträgern geführt, welche sich ebenfalls für das private Kopieren eignen und – wie entsprechende Marktforschungsstudien zeigen – auch sehr rege dazu benutzt werden.

Auf den 1. Januar 2003 sind deshalb zwei neue Gemeinsame Tarife 4b und 4c in Kraft getreten. Der **Gemeinsame Tarife 4b** legt die Entschädigung für CD-R/RW data pro 525 MB Speicherkapazität auf Fr. –.06 fest. Da dieser Träger in sehr grossen Stückzahlen auf den Markt geworfen wird, ergaben sich trotz tiefem Tarifansatz im Jahr 2003 Gesamteinnahmen für alle Repertoires von netto 2,2 Mio. Fr.

Der Gemeinsame Tarif 4c sieht eine Entschädigung von Fr. 1.84 pro bespielbare DVD mit einer Speicherkapazität von 4,7 GB vor. Allerdings wurde in der Verhandlung vor Schiedskommission im letzten Moment mit der «DVD General» (der Handel scheint darunter die «DVD-R general» zu verstehen) das mit Abstand am meisten verkaufte DVD-Format wohl aufgrund eines Missverständnisses aus dem Tarif ausgenommen. Die Gesamteinnahmen aus diesem Tarif beliefen sich für alle Repertoires daher im Jahre 2003 lediglich auf Fr. 870 000.- netto. Die Einnahmen aus dem Verkauf von leeren Videokassetten sind im Berichtsjahr markant eingebrochen (rund 1 Mio. Fr. weniger; -21%). Die leere Videokassette ist definitiv zu einem Auslaufmodell geworden. Dies bedeutet in keiner Weise, dass in Privathaushalten weniger geschützte Werke kopiert würden. Die Kopien erfolgen lediglich auf andere Leerträger. Die Grobaufteilung zwischen den Repertoires steht bei den neuen Tarifen zwar noch nicht definitiv fest, doch zeichnet sich ab, dass die zu erwartenden Einnahmen den Einnahmenrückgang beim GT 4a nicht auszugleichen vermögen. Im laufenden Jahr wird es daher darum gehen, die Lücken bei bestehenden Tarifen (DVD-Tarif) zu schliessen und neue Tarife für neue Kategorien von Leerträgern zu schaffen, insbesondere auch eine Vergütung für Festplatten einzuführen. Die erwähnten GfS-Studien belegen, dass in Privathaushalten in ganz erheblichem Masse geschützte Werke und Leistungen direkt auf Festplatten kopiert werden.

Vermehrt wird von Seiten der Unterhaltungs- und Heimelektronikindustrie argumentiert, mit den so genannten «Digital Rights Management»-Systemen (DRM) stünde ein individuelles und nutzungsbezogenes Abgeltungssystem zur Verfügung, welches Pauschalvergütungen für das private Kopieren obsolet macht. Die erwähnten Marktforschungsstudien zeigen indessen, dass audiovisuelle Werke noch immer vorab vom Fernsehen kopiert werden; im analogen Bereich greifen indessen die DRM-Systeme nicht und zumindest solange es analoges Fernsehen gibt, braucht es die Leerträgervergütung, damit die Berechtigten nicht leer ausgehen. Im Übrigen dürften DRM-Systeme auch künftig nur für grössere «Content»-Anbieter ein Thema sein, wobei überdies die Gefahr besteht, dass die Urheber/-innen und die Interpreten/-innen dabei leer ausgehen werden. Schliesslich sind solche DRM-Systeme auch datenschutzrechtlich nicht unbedenklich, da aus den individuellen Abrechnungen Profile und Nutzungsvorlieben erstellt werden können.

### Gemeinsame Tarife 5 und 6

### (Vermieten von Werkexemplaren durch Videotheken und Bibliotheken)

Auch im Vermietgeschäft löst die bespielte DVD die bespielte Videokassette ab. Trotzdem ist in diesem Bereich kein markanter Einnahmenzuwachs zu verzeichnen und die Einnahmen aus dem Vermietgeschäft bleiben weiterhin eher bescheiden. Etwas gestiegen, aber noch immer auf tiefem Niveau sind die Einnahmen aus dem

Etwas gestiegen, aber noch immer auf tiefem Niveau sind die Einnahmen aus dem Vermieten durch Bibliotheken, nachdem bespielte Tonbildträger zunehmend nicht mehr unentgeltlich, sondern gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, was erst die Urheberrechtsentschädigung auslöst.

### Gemeinsame Tarife 7a und 7b (schulische Nutzung)

Die Einnahmen aus diesen beiden Tarifen, welche das Überspielen geschützter Werke und Leistungen durch Lehrpersonen (7a) sowie durch Schulmediatheken (7b) regeln, bewegen sich im bisherigen Rahmen. Im Berichtsjahr haben Verhandlungen über eine Erneuerung dieser Tarife stattgefunden. Basis war dabei eine gemeinsam mit der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) und dem Verband schweizerischer Privatschulen (VSP) beim GfS-Forschungsinstitut in Auftrag gegebene Erhebung. Für das Jahr 2004 wurden die bisherigen Tarife unverändert verlängert. Ab 2005 soll ein neuer Tarif in Kraft treten, wobei auch die Möglichkeit ausgelotet wird, verschiedene bestehende Schultarife zu einem Einheitstarif zusammenzulegen.

Noch immer erfolgen im Übrigen über ein Drittel aller Aufzeichnungen von Filmen im schulischen Bereich ab dem Kulturkanal ARTE.

### Gemeinsamer Tarif 9 (betriebsinterne Netzwerke)

Nach über fünf Jahren der Verhandlungen und aufwändigen Studien zum Nutzungsverhalten konnte im Berichtsjahr mit den massgebenden Nutzerverbänden eine Einigung über einen neuen Gemeinsamen Tarif 9 gefunden werden. Der neue GT 9 regelt die Vergütung für die Nutzung geschützter Werke und Leistungen in betriebsinternen Netzwerken in elektronischer Form und stützt sich auf Art. 19 URG, wonach Betriebe und Verwaltungen veröffentlichte Werke ausschnittweise und gegen eine Vergütung zu Zwecken der internen Information oder Dokumentation vervielfältigen dürfen. Der Tarif sieht Pauschalvergütungen, abgestuft nach Anzahl Angestellten pro Firma, Einwohnern von Gemeinden bzw. Schülern/-innen bei Bildungsinstitutionen vor und lehnt sich damit eng an den Fotokopiertarif GT 8 an. Der Tarif wurde mit Beschluss vom 8.12.2003 durch die Schiedskommission genehmigt und gilt vom 1.1.2004 bis zum 31.12.2005. Das Inkasso erfolgt wie beim Gemeinsamen Tarif 8 durch ProLitteris.

### Verteilung der Einnahmen aus den Gemeinsamen Tarifen (obligatorische Kollektivverwertung/Zweitnutzungsrechte)

Seit 1999 erfolgt die Verteilung der Einnahmen aus Zweitnutzungsrechten gemeinsam mit der SSA, welche für die Ansprüche der Urheber und Urheberinnen an frankophonen Werken zuständig ist. Um eine absolute Gleichbehandlung sämtlicher Berechtigter sicherzustellen, wird die gesamte zur Verfügung stehende Verteilsumme auf das abrechnungsrelevante Punktetotal beider Gesellschaften verteilt und derart gemeinsam die pro Punkt ausbezahlbare Entschädigung berechnet.

Im Berichtsjahr wurde über die Nutzungen des Vorjahres – also 2002 – abgerechnet (so genannte «ordentliche Abrechnung 2002»).



### Berechnung der Verteilbeträge für die einzelnen Verteilbereiche

Berechnung Nettoverteilsummen (Verwaltungskosten und Fondsbeiträge)									
Einnahmen SUISSIMAGE im Jahr 2002 aus allen gemeinsamen Tarifen	Brutto Fr.	Verwaltungs- kosten 2002	Zwischentotal	Fondsbeiträge (10%) 2002	Netto				
Anteile SUISSIMAGE aus:									
Kabelweitersendung (GT 1)	29'402'477.10	- 2′141′543.28	27′260′933.82	- 2′726′093.38	24′534′840.44				
Weitersendung über Umsetzer (GT 2)	152′750.25	- 11′125.64	141′624.61	- 14′162.46	127′462.15				
Sendeempfang (GT 3)	680′790.70	- 49′585.71	631′204.99	- 63′120.50	568′084.49				
Privates Kopieren (GT 4)	3'482'666.46	- 253′661.65	3′229′004.81	- 322′900.48	2′906′104.33				
Vermieten Videotheken (GT 5)	456′576.13	- 33′254.94	423′321.19	- 42′332.12	380′989.07				
Vermieten Bibliotheken (GT 6)	51′300.88	- 3′736.52	47′564.36	- 4′756.44	42'807.92				
Schulische Nutzung (GT 7a/b)	777′398.40	- 56′622.18	720′776.22	- 72′077.62	648'698.60				
Total Anteile SUISSIMAGE	35'003'959.92	- 2′549′529.92	32'454'430.00	* - 3'245'443.00	29'208'987.00				

<sup>\*</sup> Davon gehen 11% bzw. Fr. 356 998.73 an die Fonds der Société Suisse des Auteurs (SSA); die restlichen 89% bzw. Fr. 2 888 444.27 werden den SUISSIMAGE Fonds zugeführt.

Berechnung Individualverteilsummen									
Verteilung der Einnahmen 2002 aus Tarif	GT 1–3	GT 4	GT 5	GT 6	GT 7a/b				
Anteil SUISSIMAGE	25′230′387.08	2′906′104.33	380′989.07	42′807.92	648'698.60				
Anteil Interessenverbund der Radio- und Fernsehanstalten (IRF)	- 12′615′193.54	- 290′610.43	-	-	- 209′745.88				
Anteil Société Suisse des Auteurs (SSA) für Urheber französischsprachiger Werke	- 1'629'919.30	- 315′607.11	- 45′566.91	- 5′119.89	- 54′513.24				
GÜFA-Pauschale Vermietung Pornofilme	-	-	- 33′542.22	_	_				
Verteilsumme SUISSIMAGE	10′985′274.24	2′299′886.79	<b>301'879.94</b> 339'567.97	<b>37′688.03</b>	384′439.48				
Fehlerrückstellung	1% 109'852.00	2% 45′997.00	10′000.00	-	3% 11′533.00				
Rückstellungen für verspätete Ansprüche, davon für:									
1.7.2003-30.06.2004: (80%)	480′000.00	38′400.00	38'400.00	_	9′600.00				
1.7.2004–31.12.2008: (20%)	120′000.00	96'00.00	9′600.00		2′400.00				
Ordentliche Verteilsumme für Individualverteilung	10′275′422.24	1′773′889.79	281′567.97		360′906.48				
Zuschlag aus GT 5/6	-	2′055′457.76	←Zuschlag aus GT 4	-	-				
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	-	283'652.77	-	-	-				
Gesamte Verteilsumme für Individualverteilung	10′275′422.24	2′339′110.53	-	-	360′906.48				
Ausgleich SSA für frankophone Urheber	+ 72′806.38	- 35.57			- 92′709.74				
Total Individualverteilung	10'348'228.62	2′339′074.96			268′196.74				

Eckwerte der Ordentlichen Abrechnung 2002								
OA 02	Weitersendung (WS)	Privatkopie (PK)	Schulen (SN)					
Individualverteilsummen	<b>Fr. 10'348'228.62</b> (Fr. 10'187'589.96)	<b>Fr. 2'339'074.96</b> (Fr. 2'540'882.41)	<b>Fr. 268'196.74</b> (Fr. 296'464.74)					
Abgerechnete Nutzungen	<b>Fr. 109'231</b> (Fr. 112'970)	<b>Fr. 91'164</b> (Fr. 86'969)	<b>Fr. 1'340</b> (Fr. 1'607)					
Abgerechnete Minuten	<b>Fr. 4'743'253</b> (Fr. 4'894'446)	<b>Fr. 3'984'657</b> (Fr. 3'856'937)	<b>Fr. 113'874</b> (Fr. 127'228)					
Maximalbeträge pro Minute (ohne Premierenzuschlag)	<b>Fr. 14.22</b> (Fr. 14.04)	<b>Fr. 2.91</b> (Fr. 3.31)	<b>Fr. 2.62</b> (Fr. 2.41)					

(In Klammer Vorjahreszahlen)

### Nachabrechnungen

An der Ordentlichen Abrechnung nehmen jene Werke teil, die drei Monate nach der Sendung, d.h. bis spätestens am 31. März des Folgejahres, bei SUISSIMAGE angemeldet wurden. Werden mit der Werkanmeldung auch die Sendedaten mitgeliefert, so erstreckt sich diese Frist bis zum 30. Juni des Folgejahres. Für verspätete Ansprüche von Berechtigten sieht das Verteilreglement während der fünfjährigen Verjährungsfrist einen Reservefonds vor. Auch im Falle verspäteter Ansprüche erhalten die Berechtigten so eine Vergütung für die Nutzung ihrer Werke, doch fällt diese geringer aus als bei der Ordentlichen Abrechnung.

Eine solche Nachabrechnung über verspätete Ansprüche für Nutzungen in den Jahren 1996 bis 2001 hat im März 2003 stattgefunden. Insgesamt gelangten dabei Rückstellungen in der Höhe von Fr. 1 180 500.– zur Auflösung.

In Zukunft wird über verspätete Ansprüche bezüglich eines Nutzungsjahres nur noch zweimal abgerechnet. Ansprüche, die mit maximal einjähriger Verspätung eintreffen, nehmen an der ersten Nachabrechnung (80% der Rückstellungen) teil. Alle später eintreffenden Ansprüche werden erst in einer Endausschüttung (20% der Rückstellungen) berücksichtigt.

### Abrechnung im Auftrag von SWISSPERFORM

Neben den Urheberrechtsentschädigungen von SUISSIMAGE stehen den Filmproduzenten/-innen auch Leistungsschutzrechte von SWISSPERFORM zu. Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten genügt die Werkanmeldung bei SUISSIMAGE, und die Abrechnung erfolgt im Auftrag von SWISSPERFORM über die Filmdatenbank von SUISSIMAGE. Diese Abrechnungen erfolgen zeitgleich mit jenen im Bereich des Urheberrechts. Wie erwähnt, ist geplant, künftig auch die Leistungsschutzrechte der Filmschauspieler/-innen im Auftrag von SWISSPERFORM über die Filmdatenbank von SUISSIMAGE abzurechnen.

### Mehrwertsteuer auf den Abrechnungen

Berechtigte, welche mehrwertsteuerpflichtig sind, stellen SUISSIMAGE quasi die Mehrwertsteuer in Rechnung. Soweit Mitglieder uns daher ihre Mehrwertsteuernummer angeben, erhalten sie auf den ihnen zustehenden Entschädigungen automatisch einen Zuschlag von 7,6% MWST. SUISSIMAGE selbst kann diesen Mehrwertsteuerzuschlag als Vorsteuer in Abzug bringen.

### Was kostet das Ganze?

Die Verwaltungskosten beliefen sich bei den unter obligatorischer Kollektivverwertung stehenden Rechten im Berichtsjahr auf 6,66% der Einnahmen (Vorjahr: 6,98%). Von jedem eingenommenen Franken kamen somit im Berichtsjahr wiederum rund 93 Rappen den Berechtigten zugute.

### Übrige Urheberrechte (freiwillige Kollektivverwertung)

### Senderechte für Drehbuch und Regie

Seit 1997 nimmt SUISSIMAGE für die Angehörigen von Drehbuch und Regie im Rahmen der freiwilligen Kollektivverwertung die Senderechte wahr. Gegenüber SF DRS und Teleclub stellt SUISSIMAGE die entsprechenden Entschädigungen selbst in Rechnung, gegenüber TSR und TSI werden wir bzw. unsere Mitglieder durch die SSA vertreten.

Das neue Modell der effektiven, werkbezogenen minutenmässigen Abrechnung der Senderechte durch SF DRS hat sich im Berichtsjahr als praktikabel, gerecht und gut erwiesen. Frühere Lücken konnten damit geschlossen werden, und wer heute die vertraglichen Voraussetzungen zur Geltendmachung von Senderechtsentschädigungen erfüllt, erhält solche unabhängig von der Produktionsart des Filmes ausbezahlt.

Dementsprechend haben die Einnahmen aus den Senderechten in den letzten Jahren kontinuierlich leicht zugenommen; so auch im Berichtsjahr um 5,5% auf Fr. 535 000.—. Verglichen mit den Einnahmen aus verschiedenen Gemeinsamen Tarifen, mag dieser Betrag eher bescheiden erscheinen, beachtlich ist jedoch, dass diese Entschädigungen ausschliesslich unseren Mitgliedern zustehen, wogegen an den Einnahmen aus den Gemeinsamen Tarifen sämtliche Berechtigten weltweit partizipieren und nur ein bescheidener Teil davon in der Schweiz verbleibt. Überdies gilt es zu bedenken, dass die Wahrnehmung der Senderechte im eigenen Land Voraussetzung für das Geltendmachen von Senderechten im Ausland ist und somit Zahlungen aus Ländern wie Frankreich, Belgien und Italien hinzukommen.

### Abrechnungen über Senderechtsentschädigungen für Drehbuch und Regie

Über Senderechtsentschädigungen für Drehbuch und Regie wird etwa alle zwei Monate abgerechnet. Die Entschädigungsansätze sind bei SUISSIMAGE und der SSA identisch, sodass eine Gleichbehandlung ihrer Mitglieder auch in diesem Bereich gewährleistet ist.

Im Berichtsjahr konnte SUISSIMAGE für Sendungen in der Schweiz Senderechtsentschädigungen in der Höhe von Fr. 532 000.– an Mitglieder weiterleiten, was gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung von 18% bedeutet. Die maximale Entschädigung belief sich 2003 auf Fr. 120.– pro Minute (Primetime).

Bei den Primärrechten erfolgt bereits das Inkasso werkbezogen und nicht pauschal. Überdies müssen Verträge überprüft werden. Beides verursacht einen etwas höheren Verwaltungsaufwand als bei den Zweitnutzungsrechten, weshalb im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung Verwaltungskosten von 10% berechnet werden.

### Auslanderträge

Auch die von ausländischen Schwestergesellschaften überwiesenen werkbezogenen Zahlungen zugunsten unserer Mitglieder sind im Berichtsjahr auf Fr. 951 000.— angewachsen (+14%). Von diesen Entschädigungen entfallen ca. 74% auf Zweitnutzungsrechte und rund 26% auf Senderechte. Zu diesen werkbezogenen Zahlungseingängen hinzu kommen noch Pauschalentschädigungen und kleinere Beträge, welche dem Auslandsammeltopf zugeführt werden.

In diesem Zusammenhang sei wieder einmal daran erinnert, dass einige Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit Zahlungen aus dem Ausland eingehen:

- Vorab muss es in einem bestimmten Land eine bestimmte Nutzungsart überhaupt geben (in Italien gibt es z.B. kein Kabelfernsehen).
- Weiter muss die Gesetzgebung des fraglichen Landes entsprechende Entschädigungszahlungen überhaupt vorsehen (in den USA ist für das private Kopieren keine Entschädigung auf leeren Videokassetten vorgesehen).
- Überdies braucht es im fraglichen Land eine funktionsfähige Schwestergesellschaft, welche die fraglichen Rechte aktiv verwaltet,
- und schliesslich bedarf es eines Gegenseitigkeitsvertrages mit dieser Gesellschaft, welcher die gegenseitige Einräumung von Rechten und die daraus resultierenden Zahlungen vorsieht.

Wie nachstehende Tabelle und die Grafik auf der Doppelseite 32/33 zeigen, sind Entschädigungen für Zweitnutzungsrechte noch immer stark auf den europäischen Raum konzentriert.

Entschädigung	en aus dem Ausland 2003	Zahlungen aus dem Ausland in CHF	
Land	Gesellschaften	2003	%
Belgien	AGICOA, PROCIBEL	63′490.55	_
Dänemark	CAB, Filmkopi	353.35	-
Deutschland	GWFF, VGWort, VGBK, AGICOA GmbH	395′767.50	-
England	ALCS	3′289.85	_
Finnland	Kopiosto	9'496.60	_
Frankreich	SACD, SCAM, PROCIREP	261'846.79	80%
Holland	AGICOA, SEKAM	43′452.65	-
Irland	AGICOA	1′596.00	_
Italien	SIAE	44′172.90	78%
Kanada	AGICOA	399.05	_
Norwegen	AGICOA	1′258.65	-
Österreich	VAM, VDFS, Litmech	117′793.96	-
Polen	ZAIKS	3′964.33	-
Schweden	AGICOA, FRF	3′635.20	-
Spanien	SGAE	457.05	0%
Total		950′974.43	26%

Diese Beträge beinhalten Entschädigungen aus den Nutzungsjahren 1987–2003

### Abrechnungen über Entschädigungen aus dem Ausland

In den Monaten April, August und Dezember 2003 wurden werkbezogen eingegangene Entschädigungen von ausländischen Schwestergesellschaften an unsere Mitglieder weitergeleitet. Insgesamt kamen dabei rund Fr. 750 000.– zur Auszahlung. Darüber hinaus wurden Entschädigungen aus dem Auslandsammeltopf an die Mitglieder abgerechnet. Auslandentschädigungen werden im Übrigen ohne irgendwelche Abzüge (Verwaltungskosten, Fonds) an die Berechtigten weitergeleitet.

Die Entschädigungen variieren dabei von Land zu Land und zwischen den einzelnen Gesellschaften sehr stark. Dies hängt zusammen mit den tariflich vorgesehenen Entschädigungen im fraglichen Land, mit der Grobaufteilung zwischen den verschiedenen Repertoires (Musik, Texte, Film etc.) sowie mit dem Verteilreglement der abrechnenden Gesellschaft. SUISSIMAGE selbst kann daher nur überprüfen, ob abgerechnet wurde, während Erklärungen über die Höhe des abgerechneten Betrages bei mehr als 60 Schwestergesellschaften mit unterschiedlichen und fremdsprachigen Verteilreglementen nicht möglich sind.

Gewisse Länder sehen auf Urheberrechtsentschädigungen einen Quellensteuerabzug vor. Gestützt auf Doppelbesteuerungsabkommen verlangt SUISSIMAGE für Zahlungen an ihre Mitglieder eine Befreiung von dieser Quellensteuer. Im Gegenzug sind wir verpflichtet, den schweizerischen Steuerbehörden jene Auslandzahlungen an Mitglieder zu melden, die den jährlichen Betrag von Fr. 1500.– übersteigen. Hat unser Mitglied Wohnsitz im Ausland, müssen wir den Quellensteuerabzug selbst vornehmen und den Schweizer Steuerbehörden abliefern.



### Veränderungen in der Mitgliedschaft

Im Berichtsjahr sind 151 natürliche und juristische Personen SUISSIMAGE neu als Mitglied beigetreten. 17 Mitglieder sind im Berichtsjahr ausgetreten, weil sie nicht mehr im Filmbereich tätig sind oder ihre Firma aufgelöst wurde, und 6 Mitglieder sind verstorben.

Damit belief sich der Mitgliederbestand per 1. Januar 2004 auf insgesamt 1669 Mitglieder.

43 Berechtigte erfüllen die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft nicht oder wollen nicht Mitglied werden und lassen ihre Rechte im Auftragsverhältnis von SUISSIMAGE wahrnehmen.

### **Ehrentafel**

- Marc Wehrlin, Chef Sektion Film des BAK, Bern, Präsident SUISSIMAGE 1981–1995, Ehrenpräsident
- Josi J. Meier, Rechtsanwältin, Ständerätin, Luzern, Präsidentin SUISSIMAGE 1996–2001, Ehrenpräsidentin

### Mitgliederstatistik

Nur Urheber/-innen		Nur Rechteinhaber		Urheber/-innen und Rechteinhaber		Ohne Werke/Rechte			Total	
	2003	2002	2003	2002	2003	2002	2003	2002	2003	2002
	664	607	255	240	580	532	170	163	1′669	1′542
	39,78%	39,36%	15,28%	15,56%	34,75%	34,50%	10,19%	10,57%	100%	100%
								davon dt./it.	1′161	1′075
									69,56%	69,71%
								davon frz.	508	467
									30,44%	30,29%

### Werkrepertoire 2003

	Total	Werke mit berechtigten Urhebern	Werke mit berechtigten Rechteinhabern
Werkbestand	<b>527′732</b> 100%	306′298	383′772
mind. ein Mitglied daran berechtigt	12′784 2,42%	13′720	14′295
kein Mitglied daran berechtigt	511'053 96,84%		
Werke ohne Berechtigte	3'895 0,74%		

### Verstorbene Mitglieder

Im vergangenen Jahr hiess es Abschied nehmen von 6 Mitgliedern, die alle auf ihre Weise zur Bereicherung der Schweizer Filmszene beigetragen haben.

### Marty Vlasak-Walser (13.6.1915-1.2.2003)

Mit Marty Vlasak-Walser, der Ehefrau des Kameramanns Franz Vlasak und späteren Lebensgefährtin des Regisseurs und Drehbuchautors Herbert E. Meyer, ist eine der letzten bekannten Persönlichkeiten des «alten» Schweizer Films dahingegangen. In mehr als 30 Spielfilmen war Vlasy, wie sie liebevoll von allen genannt wurde, nicht nur Script, sondern oft auch Produktionssekretärin, Cutterin und vieles mehr.

Bis wenige Wochen vor ihrem Tod war es ihr vergönnt, in ihrem romantischen Heim an der Forchstrasse in Zürich zu bleiben, das sie schon mit ihren beiden Männern bewohnt hatte. Der unumgängliche Wechsel ins kleine Zimmer im Altersheim bekam ihr nicht gut. Sie ist dort wenige Wochen nach dem Umzug für immer eingeschlafen.

### **Stephan Portmann (1.1.1933–29.3.2003)**

Er war einer der Mitbegründer der Solothurner Filmtage, die er auch über 20 Jahre leitete. Obschon selber kein eigentlicher Filmer, war Stephan Portmann in der Szene ein geschätzter Berater, dessen Kompetenz für Medienfragen auch in unzähligen Gremien und Bildungsstätten gefragt war, so beim Schweizer Fernsehen, der Uni Freiburg und der Hochschule für Gestaltung und Kunst in Zürich. Auch wenn er selber keine Filme drehte, betätigte sich Portmann auch als Koautor von Drehbüchern sowie als künstlerischer Mitarbeiter, wie z.B. beim Spielfilm «Anna Göldin – letzte Hexe», der unter der Regie seiner Frau, Gertrud Pinkus, entstand. In den Neunzigerjahren ist es um den kämpferischen und gelegentlich auch in Konflikte verwickelten Stephan Portmann ruhiger geworden. Etwas resigniert und wahrscheinlich auch gesundheitlich bereits angeschlagen, zog er sich in seine Wahlheimat Guatemala zurück, wo er am 29. März gestorben ist.

### Marie-Luce Felber (26.2.1956-22.5.2003)

Die Schauspielerin Marie-Luce Felber, Tochter des ehemaligen Bundesrates René Felber und Schwester der Maskenbildnerin Martine Felber, ist am 22. Mai im Alter von 47 Jahren gestorben. Ihre Grosszügigkeit und ihr Talent leuchteten in einer guten Anzahl Schweizer Filme auf, wie z.B. «Happy End» von Marcel Schüpbach, «No Man's Land» von Alain Tanner, «La loi sauvage» von Francis Reusser oder «Sauve qui peut (la vie)» von Jean-Luc Godard. Sie hat auch in mehreren Fernsehfilmen mitgewirkt sowie in Kurzfilmen von jungen Filmschaffenden. Als Regisseurin hat sie die beiden Filme «A tire-cœur» (1990) und «Lavomatic» (1991) geschaffen.

### Martin Schaub (3.4.1937–14.6.2003)

Nach Abschluss seines Germanistikstudiums als Dr. phil. kam Martin Schaub 1963 zur NZZ, wo er zuerst im Lokalressort und später in der Auslandsredaktion tätig war. 1968 wechselte er zum «Tages-Anzeiger». Dort fand er bessere Möglichkeiten, sich meist kämpferisch und manchmal auch etwas polemisch für den jungen Schweizer Film und gegen gewisse andere Produkte der Filmindustrie einzusetzen.

Filmer aber wie Alain Tanner, Michel Soutter oder Claude Goretta fanden seine Zustimmung und hatten ihren Erfolg in den Kinos der Deutschschweiz wesentlich der Unterstützung durch Schaub zu verdanken.

Im «Magazin» des «Tages-Anzeigers» veröffentlichte Martin Schaub auch Essays über Fotografie und Architektur, war Herausgeber der Filmzeitschrift «Cinéma» und Lehrbeauftragter für Film/Video an der Schule für Gestaltung in Zürich.

In den Achtziger- und Neunzigerjahren versuchte es Schaub auch noch mit drei eigenen Filmen: «Sieben Briefe» (1982), «Suchlauf» (1985) und «Die Insel» (1993), die aber nicht die von ihm gewünschte Anerkennung fanden.

Im Jahr 2000 hatte die Stadt Zürich Schaub mit der Auszeichnung für allgemeine kulturelle Verdienste als «die andere gewichtige Stimme neben Martin Schlappner» geehrt. Seit seinem Schlaganfall an den Solothurner Filmfesttagen vor fünf Jahren war Martin Schaub an den Rollstuhl gefesselt. Er erholte sich zwar später wieder etwas, verstarb dann aber doch am 14. Juni im Alter von 66 Jahren.

### Isa Hesse-Rabinovitch (19.12.1917-14.8.2003)

Schon ihre Biografie beginnt beeindruckend: Tochter des bekannten russischen Radierers und «Nebelspalter»-Karikaturisten Gregor Rabinovitch und der österreichischen Künstlerin Stefanie von Bach, verheiratet mit Heiner Hesse, dem Sohn von Hermann Hesse.

lsa Hesse ist nirgends einzuordnen. Sie war eine Einzelkämpferin, lebte in Küsnacht und im Tessin, exponiert und unabhängig, nach eigenen Vorstellungen und Idealen.

Ihr Werk umfasst gegen zwanzig Videos und Filme, zum Teil mit frauenpolitischem Inhalt, aber auch Experimentalfilme.

1975 gründete sie, zum Jahr der Frau, das schweizerische Frauenfilmfestival Zürich. Zu ihren bekanntesten Filmen gehören «Der Rote Blau» (1971) mit Roy Bosier, «Julie from Ohio» (1978), «Sirenen-Eiland» (1981), der mit dem Max-Ophüls-Preis ausgezeichnet wurde.

Nicht unerwähnt bleiben sollten aber auch ihre Fotoarbeiten und Ausstellungen, die Illustrationen und Titelbilder für die Zeitschriften «Annabelle», «Weltwoche» oder die «Swissair-Gazette».

1996 sorgte sie für nationales Aufsehen, als sie in ihrem Auto, das Gas- mit dem Bremspedal verwechselnd, von der Fähre Meilen–Horgen in den Zürichsee fuhr. Sie wurde gerettet und konnte 1998 noch den Bildband «Das schöne Spiel Film» veröffentlichen. Am 14. August starb Isa Hesse in Küsnacht im Alter von 85 Jahren.

### Bernhard Baumgartner (16.12.1938-24.8.2003)

Von ihm haben wir leider keine näheren Angaben. Er schrieb 1986 das Drehbuch zu einem Film mit dem Titel «Schweizer Cabaret Szene».

Den Angehörigen der Verstorbenen sprechen wir unser herzliches Beileid aus.

### Nationale & internationale Zusammen-arbeit

### Zusammenarbeit mit den schweizerischen Schwestergesellschaften

Zwischen den fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften ProLitteris (Literatur, bildende Kunst, Fotografie), Société Suisse des Auteurs SSA (wort- und musikdramatische sowie audiovisuelle Werke), SUISA (nicht theatralische Musik), SWISSPERFORM (Leistungsschutzrechte) und SUISSIMAGE (audiovisuelle Werke) besteht ein Zusammenarbeitsvertrag, gestützt auf den sich die Spitzen der Gesellschaften periodisch im Rahmen eines so genannten Koordinationsausschusses treffen.

Bekanntlich sind die fünf Gesellschaften im Bereich der obligatorischen Kollektivverwertung von Gesetzes wegen zu Gemeinsamen Tarifen verpflichtet. Dies bedeutet, dass einerseits die Ausarbeitung solcher Tarife mit den Nutzerverbänden abzustimmen ist und andererseits eine Einigung über einen Schlüssel für die Grobaufteilung zwischen den am Tarif beteiligten Repertoires bzw. den diese Repertoires vertretenden Gesellschaften gefunden werden muss.

Neben den Gemeinsamen Tarifen waren insbesondere unser Verhalten gegenüber neuen Nutzungsformen, die Vorarbeiten für eine URG-Revision, unsere Mitgliedschaft in Suisseculture und unsere gemeinsame PR-Offensive im Bildungsbereich Themen dieser Treffen.

Wie bereits erwähnt, gibt es zwischen SUISSIMAGE und der Société Suisse des Auteurs (SSA) wie auch zwischen SUISSIMAGE und SWISSPERFORM über diesen Rahmen hinaus auch eine Zusammenarbeit auf operationeller Ebene hinsichtlich der Abrechnungen. Diesbezügliche Fragen werden zwischen den beteiligten Gesellschaften in speziell dafür geschaffenen Gremien besprochen. Diese Zusammenarbeit ist – etwa mit Blick auf andere ausländische Beispiele – in keiner Weise selbstverständlich, im Interesse unserer Mitglieder aber von sehr grosser Bedeutung.

Im Interesse der Nutzer betreiben die vier Urheberrechtsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUISA und SUISSIMAGE im Übrigen nach wie vor mit dem Swiss Multimedia Copyright Clearing Center (SMCC) eine gemeinsame Anlauf- und Auskunftsstelle bei ProLitteris.

### Internationale Zusammenarbeit

### Internationale Organisationen

SUISSIMAGE ist Mitglied der folgenden internationalen Organisationen:

### Organisationen von Urhebern und Urheberinnen sowie deren Verwertungsgesellschaften

### CISAC (Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs)

Bei der CISAC handelt es sich um einen Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften, welche Rechte von Urhebern und Urheberinnen aller möglichen Repertoires vertreten. Wie bereits erwähnt, hat der Vorstand nach einer Kosten-Nutzen-Analyse beschlossen, unseren Mitgliedschaftsstatus bei der CISAC vom «membre ordinaire» zum «membre associé» zu wechseln: Dies bedeutet, dass wir in der aus unserer Sicht etwas zu musiklastigen CISAC nicht mehr stimmberechtigt sind, unser Mitgliederbeitrag sich im Gegenzug aber auf 10% des bisherigen Beitrages reduziert.

### AIDAA (Association Internationale des Auteurs de l'Audiovisuel)

AIDAA ist ein Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Urheber/-innen, beschränkt auf das Repertoire der audiovisuellen Werke. Nachdem die audiovisuellen Urheberrechtsgesellschaften festgestellt haben, dass ihre Interessen in der CISAC nicht optimal wahrgenommen werden, soll im laufenden Jahr überprüft werden, inwieweit ein Ausbau der Aktivitäten der AIDAA diesem Manko Rechnung tragen kann.

### SAA (Société des Auteurs de l'Audiovisuel)

Bei der SAA handelt es sich um eine gemeinsame Verwertungsgesellschaft der deutschen, französischen, englischen, holländischen und schweizerischen Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Urheberinnen an audiovisuellen Werken. Die SAA vertritt die Urheberrechte in jenen Ländern, in denen es keine entsprechenden Verwertungsgesellschaften gibt.

### Organisationen von Produzenten/-innen und anderen Rechteinhabern und deren Verwertungsgesellschaften

AGICOA (Association de Gestion Internationale Collective des Œuvres Audiovisuelles)
Seit 2002 ist SUISSIMAGE auch Mitglied von AGICOA. AGICOA ist ein Zusammenschluss
von Verwertungsgesellschaften von Produzenten/-innen und grossen Gruppierungen von
Urheber- und Leistungsschutzrechten an audiovisuellen Werken, welcher sich weltweit mit
der Wahrnehmung der Kabelweitersenderechte (und nur mit dieser Kategorie von Rechten)
befasst.

### **EUROCOPYA** (Fédération Européenne des Sociétés de Gestion Collective de Producteurs pour la Copie Privée Audiovisuelle)

Hier handelt es sich um einen Zusammenschluss von Verwertungsgesellschaften von Produzenten/-innen an audiovisuellen Werken für den Bereich der Privatkopie (Leerträgervergütung).

### Internationale Projekte

Im Übrigen gibt es drei internationale Projekte, mit denen die operationelle Zusammenarbeit sichergestellt oder verbessert werden soll, und zwar handelt es sich dabei um:

International Standard Audiovisual Number (ISAN), welche jedem Werk eine einheitliche, international anerkannte Identifikationsnummer zuordnet. Dieses Projekt kommt etwas langsamer voran als erwartet und erwünscht.

**IPI System (Interested Parties Information)**, das Auskunft darüber gibt, über welche Gesellschaft sich ein Berechtigter für bestimmte Funktionen, Rechte und Länder vertreten lässt. Dieses System ist bereits operationell und wird durch die SUISA geführt.

**IDAW-Datenbank (International Documentation of Audiovisual Works),** wobei das Interesse an diesem Projekt für uns vorab darin liegt, dass eine Einigung auf ein Datenaustauschformat zustande kommt und man sich auf eine einheitliche Definition bestimmter Begriffe verständigt.

### Unsere ausländischen Schwestergesellschaften

Über die Mitarbeit in den erwähnten internationalen Organisationen erhalten wir Kenntnis über allfällige nationale Neugründungen von Verwertungsgesellschaften im audiovisuellen Bereich. Sobald wir davon Kenntnis erhalten, nehmen wir mit dieser neuen Gesellschaft Kontakt auf und bemühen uns um einen Gegenseitigkeitsvertrag. Soweit es sich dabei um eine Gesellschaft handelt, welche ausschliesslich Urheber vertritt, treten wir in letzter Zeit vermehrt gemeinsam mit der SSA auf und schliessen Dreiparteienverträge ab.

Im Berichtsjahr wurden die folgenden neuen Gegenseitigkeits-/Wahrnehmungsverträge abgeschlossen:

- Am 4./10.2.2003 haben wir mit der slowakischen SAPA einen Gegenseitigkeitsvertrag unterzeichnet, welcher sich auf die Vertretung von Produzenten und anderen Rechteinhabern beschränkt.
- Am 17.3.2003 haben wir gemeinsam mit der SSA mit der estnischen EAU einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen, der den früheren Vertrag mit der nicht mehr operationell tätigen EAAA ersetzt und sich auf Urheber beschränkt.
- Am 2./13.5.2003 haben wir mit der slowakischen LITA einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen, welcher den bisherigen einseitigen Wahrnehmungsvertrag ersetzt und ausschliesslich die Vertretung von Urhebern regelt.

### Übersicht



# Aufsicht

### Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE)

Wer Rechte verwertet, die der Bundesaufsicht unterstellt sind (obligatorische Kollektivverwertung), braucht eine Bewilligung des Eidgenössischen Institutes für Geistiges Eigentum. Die bisherige Bewilligung, auf der unsere Tätigkeit basierte, galt bis zum 31. Dezember 2003. Im Berichtsjahr haben wir deshalb um eine Erneuerung dieser Bewilligung für eine weitere, fünfjährige Periode ersucht.

Mit Verfügung vom 8. Dezember 2003 hat das Institut für Geistiges Eigentum festgestellt, dass SUISSIMAGE nach wie vor als schweizerische Gesellschaft anzusehen sei, sie die Rechteverwertung als Hauptzweck hat, allen Rechteinhabern offen steht, den Mitgliedern das erforderliche Mitbestimmungsrecht einräumt, die gesetzlichen Vorschriften einhält, die Erwartungen an eine wirtschaftliche Verwaltung erfüllt und dass sich die Zusammenarbeit mit der SSA bewährt hat. Gestützt auf diese Feststellungen hat das IGE in der Folge die Bewilligung für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2008 erneuert. Diese Bewilligungserteilung wurde vorschriftsgemäss im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Das Institut für Geistiges Eigentum hat den Geschäftsbericht 2002 von SUISSIMAGE geprüft und mit Verfügung vom 17. November 2003 genehmigt. Weiter hat das Institut wie jedes Jahr die Verwertungsgesellschaften zusammen mit dem Dachverband der Urheberund Nachbarrechtsnutzer (DUN), economiesuisse und Suisseculture am 7. April 2003 zum Frühjahrstreffen eingeladen, um Fragen der Aufsicht und der internationalen Rechtsentwicklung zu diskutieren sowie über den Stand der URG-Revision zu orientieren.

Bekanntlich hat das Institut vier Arbeitsgruppen eingesetzt, welche verschiedene strittige Forderungen an eine Urheberrechtsrevision diskutieren und auf mögliche Konsenslösungen hin überprüfen sollten. Mit Schreiben vom 6. Oktober 2003 hat das Institut einen Schlussbericht über die Tätigkeit und die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppen vorgelegt. Bei zentralen strittigen Fragen wie etwa dem Produzentenartikel ist es dabei nicht gelungen, Konsenslösungen zu finden. Gelungen ist dies einzig hinsichtlich Erleichterungen des Zugangs zu geschützten Werken für behinderte Menschen. Das Institut hat in Aussicht gestellt, einen Entwurf für eine Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes in der zweiten Jahreshälfte 2004 in die Vernehmlassung zu schicken.

### Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Schiedskommission)

Neben der Aufsicht über die Geschäftsführung durch das IGE sieht das Urheberrechtsgesetz eine Aufsicht über die Tarife durch die Eidgenössische Schiedskommission vor. Die Verwertungsgesellschaften müssen Tarifvorlagen mit den massgebenden Nutzerverbänden verhandeln und anschliessend der Schiedskommission zur Genehmigung vorlegen. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn dieser in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist. Genehmigte Tarife sind in der Folge für Gerichte verbindlich.

Im Berichtsjahr hat sich die Schiedskommission mit den folgenden Tarifen, an denen SUISSIMAGE beteiligt ist, befasst und Entscheide gefällt: GT 1 (Kabelweitersendung), GT 3a und 3b (Sendeempfang), GT 4a und 4c (Leerträgervergütung), GT 5 (Vermieten) und GT 7a und 7b (schulische Nutzung). Überdies hat sie einen neuen Gemeinsamen Tarif 9 genehmigt, welcher die Nutzung von geschützten Werken und Leistungen zum Eigengebrauch mittels betriebsinterner Netzwerke regelt.

Schliesslich hat der Bundesrat die Mitglieder der Schiedskommission für die Amtsperiode 2004 bis 2007 neu gewählt. Die fünfköpfige Spruchkammer, welche die Tarife beurteilt, setzt sich jeweils aus der Präsidentin, aus zwei unabhängigen Mitgliedern sowie je einem Vertreter der Verwertungsgesellschaften und der Nutzerorganisationen zusammen, wobei sie für jede Tarifvorlage speziell zusammengesetzt wird. In den Kreis jener Personen, welche die Verwertungsgesellschaften in der Schiedskommission vertreten, wurde auf unseren Antrag hin Willi Egloff gewählt. Als Präsident des Schweizerischen Verbandes der Filmproduzenten/-innen, als Vizepräsident von SWISSPERFORM und als Koautor eines Urheberrechtskommentares verfügt er über die für diese Funktion wünschbaren Sachkenntnisse und das Fachwissen.

### Fürstentum Liechtenstein

Aufgrund einer Konzession der Regierung des Fürstentums Liechtenstein ist SUISSIMAGE für die Verwertung der Urheberrechte an audiovisuellen Werken sowie – in Vertretung der SSA – an wort- und musikdramatischen Werken auch im Fürstentum Liechtenstein tätig. Diese Tarife sind identisch mit den schweizerischen, müssen indessen vom liechtensteinischen Amt für Volkswirtschaft genehmigt werden. Dem Amt für Volkswirtschaft ist jährlich ein Geschäftsbericht vorzulegen. Mit Verfügung vom 10. Juni 2003 hat das Amt den Geschäftsbericht 2002 genehmigt.



37



### Bilanz per 31. Dezember

	2003	2002
	Fr.	Fr.
Aktiven		
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel Anhang Ziffer 1	2'437'515.54	2′479′712.15
Debitoren Rechtenutzer 2	1′421′146.55	1′293′310.60
Übrige Debitoren 3	1′126′275.45	1′240′476.58
Delkredere 4	- 40′000.00	- 40′000.00
Aktive Abgrenzungen 5	354′921.20	449′557.15
Festgelder	20'067'300.45	23′999′057.50
Wertschriften	20′934′173.85	20'895'546.05
	46′301′333.04	50′317′660.03
Anlagevermögen		
EDV-Geräte	59'400.00	65′000.00
Mobiliar	74′000.00	92′500.00
Kautionen	3′601.00	3′601.00
EDV-Programme	1.00	1.00
	137′002.00	161′102.00
	46'438'335.04	50′478′762.03

Passiven			
Fremdkapital			
Kreditoren allgemein	120′949.35	126′324.60	
Kreditor Ausgleichsfonds SI/SSA Anhang Ziffer 6	140′863.26	139′591.31	
Kreditoren Urheberrechte 7	8′502′758.30	10′839′235.64	
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	11′279.00	0.00	
Passive Abgrenzungen 8	1′129′282.30	3′390′090.07	
Rückstellungen: 9			
• Abrechnungsansprüche Vorjahre 9.1	4′797′686.56	4′839′803.12	
• noch nicht verteilte Verwertungserlöse 9.2	31′072′897.24	30′610′138.05	
• übrige Rückstellungen 9.3	662′618.28	533′579.24	
	46'438'335.04	50′478′762.03	
Eigenkapital			
Grundkapital und Reserven	0.00	0.00	
	46′438′335.04	50′478′762.03	

### Erfolgsrechnungen

### 1. Verwaltungsrechnung

		2003	2002
		Fr.	Fr.
4	Ertrag		
	Wertschriften- und Zinsertrag	652'898.97	732′522.52
	Erträge aus Dienstleistungen für Dritte Anhang Ziffer 10	675′535.56	577′291.95
		1′328′434.53	1′309′814.47

-				
	Aufwand			
	Personalaufwand	Anhang Ziffer 11	2'417'843.50	2′366′844.65
	Honorar, Spesen Vorstand und Arbeitsgruppen		74'643.51	76′249.17
	Honorar, Spesen Präsidium		30′579.70	36′531.60
	Bankspesen		18′356.70	40′558.45
	Raummieten		214′367.30	214′983.35
	Abschreibungen	12	88′812.75	81′430.65
	Sachversicherungen, Haftpflicht		4'664.85	4′356.50
	Energiekosten		9'628.75	13′306.45
	Unterhalt und Reparaturen		54′216.70	100′718.45
	Übrige Verwaltungskosten	13	316′071.84	349′031.49
	PR/Werbung/GV	14	176′953.65	169′359.70
	EDV-Kosten	15	395′612.50	405′973.93
			3′801′751.75	3′859′344.39
	Aufwandüberschuss	16	- 2'473'317.22	- 2′549′529.92
			1′328′434.53	1′309′814.47

### 2. Betriebsrechnung

2. Betriebsrechnung			
		2003	2003
		Fr.	Fr.
Ertrag			
Obligatorische Kollektivverwertung			
Ertrag aus Gemeinsamen Tarifen	Anhang Ziffer 17	71′720′911.94	70′483′498.43
Verbandsrabatte	18	-3′365′875.55	- 3′285′399.69
Inkassoentschädigung Schwestergesellschaften	19	-247′207.37	- 280′905.92
		68'107'829.02	66′917′192.82
Freiwillige Kollektivverwertung			
Ertrag aus übrigen Urheberrechten	20	1′600′410.16	1′515′860.50
		69'708'239.18	68'433'053.32
Aufwand			
Obligatorische Kollektivverwertung			
Weiterleitung an SUISA		11'815'144.90	11′586′700.20
Weiterleitung an ProLitteris		4′547′000.85	4'457'266.05
Weiterleitung an SSA		2′124′576.85	2'082'609.25
Weiterleitung an SWISSPERFORM		14'071'524.51	13′786′657.40
		32′558′247.11	31′913′232.90
Einlage in Rückstellung noch nicht verteilte Verwertungserlöse	Anhang Ziffer 21	31'072'897.24	30′610′138.05
Aufwandüberschuss Verwaltungsrechnung		2'473'317.22	2′549′529.92
Weiterleitung SSA, Akontozahlungen	22	2'003'367.45	1′844′291.95
Noch nicht verteilte Verwertungserlöse Gemeinsame Tarife		35′549′581.91	35′003′959.92
		68'107'829.02	66′917′192.82
Freiwillige Kollektivverwertung			
Weiterleitung VC-Tarif		5′200.00	5′750.00
Weiterleitung Senderechte		569′226.71	467′129.33
Weiterleitung Schwestergesellschaften Inland		1′054.43	51′434.65
Weiterleitung Ausland		656'068.29	714′178.68
Weiterleitung Sammeltopf		25′714.61	95′432.38
Einlage in übrige Rückstellungen	23	343′146.12	181′935.46
		1′600′410.16	1′515′860.50
		69'708'239.18	68'433'053.32

	2003	2002
	Fr.	Fr.
Ertrag		
Rückzug ab Rückstellungen Anhang Ziffer 2	35′003′959.92	34'471'371.43
– Verwaltungskosten Vorjahr	- 2′549′529.92	- 2'069'251.38
– Weiterleitung SSA, Akonto Vorjahr	- 1'844'291.95	- 1′932′137.85
	30′610′138.05	30'469'982.20
Verteilung unbeanspruchte Rückstellungen und Kreditoren	283'652.77	196′823.76
Auflösung Rückstellungen für:		
Nachabrechnungen	791′596.15	423′510.20
Auslandgelder	115′620.77	336′358.78
Auslandsammeltopf	595′727.42	456′179.37
Schwestergesellschaften Inland	40′969.72	39'819.35
• Senderecht	32′162.45	10′125.65
	32'469'867.33	31′932′799.31

Aufwand		
Weiterleitung an Sendeanstalten	13′115′549.85	12′941′063.97
Weiterleitung an SSA Anhang Ziffer 26	583′372.16	462′391.93
Weiterleitung an GüFA	33′542.22	32′600.28
Weiterleitung an individuelle Rechteinhaber:		
Ordentliche Abrechnungen	13′739′980.68	13′867′480.25
• Nachabrechnungen 25	791′596.15	423′510.20
Einlage in Rückstellungen:		
Abrechnungsansprüche Vorjahre	1′317′382.00	1′321′964.00
Einlage in Solidaritätsfonds 27	866′533.28	865′136.60
Einlage in Kulturfonds 27	2'021'910.99	2′018′652.08
	32'469'867.33	31′932′799.31

### Anhang: Erläuterungen zu einzelnen Positionen von Bilanz und Erfolgsrechnungen

### A. Bilanz

- 1 Der Bestand an flüssigen Mitteln setzt sich zusammen aus den Saldi der Kasse, der Post und der Bank.
- **2** Der Saldo im Konto «Debitoren Rechtenutzer» ergibt sich aus von Schwestergesellschaften bereits abgerechneten, aber noch nicht überwiesenen Anteilen aus Gemeinsamen Tarifen sowie aus ausstehenden, jedoch sicher einzubringenden Guthaben von Kabelnetzbetreibern.
- **3** Unter der Position «übrige Debitoren» ist im Wesentlichen unser Rückforderungsanspruch gegenüber der Mehrwertsteuerverwaltung aufgeführt.
- **4** Das Konto «Delkredere» stellt eine Wertberichtigung dar für in Zukunft allenfalls nicht mehr einzubringende Guthaben von Kabelnetzbetreibern.
- **5** Die Position «Aktive Abgrenzungen» enthält hauptsächlich die Marchzinsabgrenzung am Ende des Jahres.
- **6** Unter dem Titel «Ausgleichsfonds» besteht ein Fonds, der im Gesamteigentum von SUISSIMAGE und SSA steht und eine finanzielle Gleichbehandlung der Mitglieder sicherstellen soll. Dieser Fonds wird von SUISSIMAGE verwaltet und ist daher unter den Passiven aufgeführt.
- 7 Unter der Position «Kreditoren Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedensten Gründen (z. B. kollidierende Mehrfachmeldungen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Darin enthalten sind auch von inländischen Schwestergesellschaften überwiesene Anteile für US-Filme, welche an die verschiedenen Gruppierungen von Berechtigten (MPA, AFMA, Guilds) weitergeleitet werden müssen, wobei im letzten Jahr eine grössere Summe ausbezahlt werden konnte.
- **8** Die Position «Passive Abgrenzungen» enthält vor allem abgerechnete, aber noch nicht überwiesene Anteile inländischer Schwestergesellschaften aus Gemeinsamen Tarifen. Die Abnahme gegenüber dem Vorjahr erklärt sich damit, dass Ende 2003 mehr Einnahmen aus dem Gemeinsamen Tarif 1 bereits an die Schwestergesellschaften überwiesen waren und die Schlussabrechnung entsprechend tiefer ausfiel.

	2003	2002
9.1 Abrechnungsansprüche Vorjahre (GT)	Fr.	Fr.
Bestand am 1.1.	4'839'803.12	4′323′496.51
+ Einlage aus Verteilung Urheberrechte	1′317′382.00	1′321′964.00
+ Einlage unbeanspruchte Kreditoren	142′519.81	9'626.25
- Bezüge für Verteilung unbeanspruchte Rückstellungen:		
Auflösung über Ordentliche Abrechnung	- 162′069.01	- 87′802.84
Auflösung über Auslandsammeltopf	- 531′326.87	- 299′302.29
- Auszahlungen aufgrund Nachabrechnungen	- 791′596.15	- 423′510.20
- Auszahlungen aus Fehlerreserven	- 17′026.34	- 4′668.31
Bestand am 31.12.	4′797′686.56	4'839'803.12
<b>9.2</b> Noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT)		
Bestand am 1.1.	30'610'138.05	30'469'982.20
- Bezug für Verteilung Urheberrechte	- 30'610'138.05	- 30'469'982.20
+ Einlage aus Betriebsrechnung für Folgejahr		
Gemeinsamer Tarif 1–3	30'875'386.91	30′236′018.05
Gemeinsamer Tarif 4	3'239'759.20	3'482'666.46
Gemeinsamer Tarif 5 und 6	628′141.00	507'877.01
Gemeinsamer Tarif 7	806′294.80	777′398.40
	35'549'581.91	35'003'959.92
- Verwaltungskosten	- 2'473'317.22	- 2'549'529.92
- Weiterleitung SSA, Akonto	- 2'003'367.45	- 1'844'291.95
Bestand am 31.12.	31'072'897.24	30'610'138.05
9.3 Übrige Rückstellungen		
Bestand am 1.1.	533′579.24	844'879.64
- Weiterleitung z.L. Rückstellungen	- 214′107.08	- 533′055.21
+ Einlagen aus Berichtsjahr	343′146.12	221'754.81
Bestand am 31.12.	662'618.28	533'579.24
Davon entfallen auf:		
– Senderechte	285'975.45	352′383.41
– Schwestergesellschaften Schweiz	51'638.69	41′125.72
- Ausland	294'906.14	115'464.77
– Auslandsammeltopf	30'098.00	24′605.34

### B. Zu den Erfolgsrechnungen

- **10** In der Position «Erträge aus Dienstleistungen für Dritte» ist insbesondere die den Schwestergesellschaften in Rechnung gestellte Provision für das durch SUISSIMAGE durchgeführte Inkasso bei den Gemeinsamen Tarifen 1, 2, 7a und 7b enthalten. Umgekehrt werden die im Rahmen von Tarifrevisionen anfallenden Kosten diesem Konto belastet.
- 11 Der Personalbestand betrug im Jahr 2003 durchschnittlich 24,45 Vollzeitstellen (Vorjahr 24,05 Stellen).
- 12 Die EDV-Anlagen sowie das Mobiliar werden auf vier Jahre linear vom Anschaffungswert abgeschrieben.
- 13 In der Position «übrige Verwaltungskosten» sind enthalten (alle Zahlen in Fr. 1000.—; Vorjahreszahlen in Klammern): Büromaterial 9,1 (13,2); EDV-Material 5,5 (4,3); Druckkosten, Papiere/Formulare 3,1 (18,3); Telefon/Fax/Modem 7,5 (19,8); Porti 16,1 (14,2); Bücher/Kurse 26,8 (32,9); Informationsbeschaffung 19,5 (11,2); ARGUS 5,9 (5,9); Beratungs-/Aufsichts-/Kontrollstellenhonorare 54,0 (53,2); Beiträge Verbände und Organisationen 97,1 (100,8); Übersetzungen 8,9 (14,2); allgemeine Büro- und Verwaltungsspesen 24,7 (31,3); Reise-/Hotelkosten 37,5 (29,8).
- **14** Unter der Position PR/Werbung/GV sind enthalten (alle Zahlen in Fr. 1000.–; Vorjahreszahlen in Klammern): PR-Massnahmen/Gestaltung 75,3 (56,2); Filmfestivals 8,8 (22,8); Insertionskosten 22,2 (19,9); Drucksachen/ Werbeprodukte 24,0 (13,4); Generalversammlung 44,8 (57,1).
- **15** Die EDV-Kosten setzten sich zusammen aus (alle Zahlen in Fr. 1000.–; Vorjahreszahlen in Klammern): Infrastruktur 1,6 (4,3); Software 253,3 (236,9); Wartung 27,9 (8,5); Schulung 8,1 (12,2) und externe Unterstützung 104,6 (144).
- 16 Bemerkung zum Verwaltungsaufwand: Der Betriebsaufwand (Verwaltungsaufwand abzüglich Dienstleistungen für Dritte) belief sich im Jahr 2003 bezogen auf die Urheberrechtseinnahmen (Anteil SUISSIMAGE) auf 8,42% (Vorjahr 8,98%). Der Unternehmensaufwand (Betriebsaufwand abzüglich Zinsertrag) belief sich im Jahr 2003 bezogen auf die Urheberrechtseinnahmen (Anteil SUISSIMAGE) auf 6,66% (Vorjahr 6,98%). Von jedem eingenommenen Franken konnten somit rund 93 Rappen an die Berechtigten weitergegeben werden.
- 17 Bei jenen Gemeinsamen Tarifen, bei denen SUISSIMAGE das Inkasso durchführt, sind auch die Anteile der Schwestergesellschaften im ausgewiesenen Ertrag mitenthalten. Wo Schwestergesellschaften das Inkasso durchführen, handelt es sich um die Bruttozahlen, von denen die Spesen für das Inkasso (vgl. Ziff. 19) in Abzug zu bringen sind (Zahlen in Fr. 1000.–; Vorjahreszahl in Klammern). GT 1: 64 744 (63 481); GT 2: 320 (307); GT 3: 798 (745); GT 4: 3317 (3553); GT 5: 646 (585); GT 6: 86 (68); GT 7a: 1599 (1585); GT 7b: 208 (156).
- **18** Verbände, welche von ihren Mitgliedern die Urheberrechtsentschädigungen einziehen und gesamthaft abliefern, erhalten für diese Mitarbeit beim Inkasso einen so genannten Verbandsrabatt.
- **19** Vom Ertrag Gemeinsamer Tarife, bei denen das Inkasso durch eine Schwestergesellschaft erfolgt, ist deren Inkassoprovision in Abzug zu bringen (analog zu Ziff. 10).
- **20** Ertrag aus übrigen Urheberrechten (Zahlen in Fr. 1000.–; Vorjahreszahl in Klammern): Senderechte 535,7 (507,6); Videoclips 5,2 (5,7); Schwestergesellschaften Inland 52,7 (52,7); Schwestergesellschaften Ausland 950,9 (829,6); Auslandsammeltopf 55,8 (120).
- **21** Es handelt sich um die im Jahre 2003 erzielten Einnahmen aus Gemeinsamen Tarifen, welche jeweils im Folgejahr zur Verteilung gelangen. Siehe dazu Übersicht über die Zusammensetzung der Rückstellungen (Erläuterung 9.2).

23 Die Position «Einlage in übrige Rückstellungen» setzt sich aus folgenden Beträgen zusammen: Senderechte –33,5 (41,7); Schwestergesellschaften Inland 51,5 (0,1); Ausland 294,9 (115,4) und Auslandsammeltopf 30,0 (24,6). Es handelt sich dabei um Entschädigungen, die erst gegen Ende des Berichtsjahres eingingen und im Folgejahr verteilt werden.

24 Vergleiche dazu die Übersicht über die Zusammensetzung der Rückstellungen (Erläuterung 9.2).

25 Im Jahre 2002 hat bei den Nachabrechnungen ein Systemwechsel stattgefunden (Nachabrechnungen statt wie früher vor der Ordentlichen Abrechnung neu im Februar danach). 2002 wurde für die Nachabrechnung daher ein geringerer Betrag aufgelöst als üblich. Nun sind wir wieder im Rhythmus und der aufgelöste Betrag bewegt sich wieder im üblichen Rahmen.

**26** Die Verteilsummen von SUISSIMAGE und der SSA wurden wiederum zusammengelegt und auf das Total aller abrechnungsrelevanten Punkte verteilt, sodass für die Berechtigten beider Gesellschaften gleich hohe Entschädigungen resultieren. Vom derart errechneten Anteil der SSA für die Urheber an frankophonen Werken galt es die im Vorjahr bereits geleisteten Akontozahlungen (vgl. Ziff. 22) in Abzug zu bringen und die Differenz zu überweisen. In diesem Berechnungsmodell mitenthalten ist die Partizipation der SSA an den Fondsanteilen.

**27** Unter dieser Position sind nur die Fondsbeiträge aus den Gemeinsamen Tarifen aufgeführt. Hinzu kommen die im laufenden Jahr vorgenommenen Fondsbeiträge von Fr. 118 698.40 (Vorjahr Fr. 73 673.15) aus den übrigen Tarifen und aus Kompensationsabzügen.

### C. Allgemeine Erläuterungen und Hinweise zur Jahresrechnung

- Auf den 31. Dezember 2003 bestehen keine Eventualverpflichtungen.
- Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.

### Bericht der Kontrollstelle



Hallerstrasse 10 Postfach 3001 Bern Telefon +41 31 306 81 11 Fax +41 31 306 81 15

Bericht der Kontrollstelle an die Generalversammlung der SUISSIMAGE, Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken Bern

Als Kontrollstelle haben wir die Buchführung, die Jahresrechnung (Bilanz, Verwaltungsrechnung, Betriebsrechnung, Verteilung Urheberrechte und Anhang / Seiten 39 bis 46)
sowie die Geschäftsführung der SUISSIMAGE, Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken für das am 31. Dezember 2003 abgeschlossene
Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung und die Geschäftsführung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in
der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten
und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von
Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der
Jahresrechnung als Ganzes. Bei der Prüfung der Geschäftsführung wird beurteilt, ob die
Voraussetzungen für eine gesetzes- und statutenkonforme Geschäftsführung gegeben sind;
dabei handelt es sich nicht um eine Zweckmässigkeitsprüfung. Wir sind der Auffassung,
dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnung und die Geschäftsführung dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG

neter Gerher René Jenni

Bern, 11. Februar 2004

stellenbericht

### **Impressum**

### **SUISSIMAGE**

Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken Société suisse pour la gestion des droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles Società svizzera per la gestione dei diritti d'autore di opere audiovisive Swiss Authors' Rights Society for Audiovisual Works

Neuengasse 23 CH-3001 Bern Telefon +41 31 313 36 36 Fax +41 31 313 36 37 mail@suissimage.ch www.suissimage.ch

Bureau romand Maupas 2 CH-1004 Lausanne Telefon +41 21 323 59 44 Fax +41 21 323 59 45 lane@suissimage.ch

© 2004 SUISSIMAGE

### An diesem Jahresbericht haben die folgenden Personen mitgearbeitet:

Redaktion: Dieter Meier, Fiona Dürler, Peter Hellstern (Würdigung der Verstorbenen; jene über M.-L. Felber wurde mit freundlicher Genehmigung aus dem «Cinébulletin» übernommen)

Übersetzung: Line Rollier Koordination: Christine Schoder

Gestaltung: moxi ltd., design + communication, Biel Druck: Vision Druck + Verlag Dillier, Aarberg

Redaktionsschluss für diesen Jahresbericht war der 27. Februar 2004